

F3.05

Gebühren

1702-2015

Unnötige Bewilligungen und Gebühren

Bericht Postulat

Ernst Joss (AL), Mitglied des Gemeinderates, und 10 Mitunterzeichnende haben am 4. Juni 2015 folgendes Postulat eingereicht:

"Wir bitten den Stadtrat auf unnötige Bewilligungen und Gebühren zu verzichten, insbesondere für Standaktionen von Parteien und gemeinnützigen Vereinen auf dem Kirchplatz und anderen dafür bezeichneten Plätzen.

Begründung:

Seit diesem Herbst wird für Parteien und gemeinnützige Institutionen zur Ausstellung von Standbewilligungen auf dem Kirchplatz eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben. Wie vor den Wahlen jeweils gezeigt wird, kann auf solche Bewilligungen verzichtet werden. Die Bewilligung kann pauschal mit Bedingungen erteilt werden, wobei gewisse Tage wie etwa am Weihnachtsmarkt ausgenommen werden. Die Stadt Zürich hat die Bewilligungspflicht für Standaktionen politischer Parteien abgeschafft. Man hat damit beste Erfahrungen gemacht.

Bestimmt müssen auch in anderen Bereichen Bewilligungen eingeholt werden, auf welche man verzichten könnte."

Mitunterzeichnende:

Peer Catherine
Johannsen Sven
Kiwic Anton

Wolf-Miranda Catalina
Joss Rosmarie
Sonderegger-Stadler Esther

Wettler Peter M.
Koller Metzler Sven

Neff Lucas
Müller Martin

Der Gemeinderat hat das Postulat am 3. September 2015 an den Stadtrat überwiesen, der dazu wie folgt Bericht erstattet:

Zur Bewilligungspflicht

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichem Grund bewilligungspflichtig. Gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn der Gebrauch der öffentlichen Sache entweder nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzer wesentlich einschränkt. Die Bewilligungspflicht erlaubt es den Verwaltungsbehörden, den normalen bzw. schlichten Gebrauch und den gesteigerten Gebrauch einer öffentlichen Sache so zu regeln, dass keine schwerwiegenden Konflikte auftauchen.

Die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht ergibt sich beim Kirchplatz aufgrund des Bedürfnisses, zwischen den verschiedenen Nutzungsarten Prioritäten zu setzen und zu koordinieren. Bei der Bewilligungserteilung orientiert sich die Verwaltung an der Prioritätensetzung gemäss Art. 10 der Kirchplatzverordnung. Kommt es zu Konflikten bei mehreren Veranstaltungen in demselben Zeitraum mit gleicher Priorität, entscheidet der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand abschliessend.

Ein genereller Verzicht der Bewilligungspflicht für einzelne Gruppierungen hätte zur Folge, dass bewilligte Veranstaltungen mit nicht bewilligungspflichtigen Nutzungen auf dem Kirchplatz in Konflikt

geraten könnten. Der Stadt würde somit das Instrument der Priorisierung und Koordination des intensiv genutzten Kirchplatzes fehlen. Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht besteht lediglich für Wahlveranstaltungen. Sechs Wochen vor Wahlen können die Ortsparteien den Kirchplatz ohne separate Bewilligung kostenlos nutzen. Auch in der Stadt Zürich sind die bewilligungsfreien Standplatz-örtlichkeiten stark eingeschränkt und umfassen beispielsweise keine zentralen Plätze wie den Bahnhofplatz, den Bürkliplatz oder den Paradeplatz. Politische Standaktionen an den zentralen Örtlichkeiten bedürfen auch in der Stadt Zürich einer Bewilligung des Polizeidepartements. Daher soll auch in Dietikon an der generellen Bewilligungspflicht für alle Veranstaltungen festgehalten werden.

Zur Gebührenerhebung

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden bezieht die Gemeindebehörde für ihre Amtstätigkeit Gebühren. Für die Benützung von öffentlichen Sachen ist gemäss kommunaler Gebührenverordnung grundsätzlich eine Benützungsgebühr geschuldet. Im Gegensatz zu kommerziellen Nutzungen sind Standaktionen für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Zwecke von der Benützungsgebühr befreit. Für alle Bewilligungen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt, unabhängig davon ob es sich um eine kommerzielle oder um eine nicht-kommerzielle Nutzung handelt. Der Gebührenrahmen für die Bearbeitungsgebühr beträgt gemäss Gebührenverordnung Fr. 50.00 bis Fr. 200.00, je nach Bearbeitungsaufwand. Für nicht-kommerzielle Standaktionen wird regelmässig die minimale Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Bei der Bearbeitungsgebühr handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet. Sie entspricht dem effektiven Aufwand der Verwaltung für die Bearbeitung eines Gesuchs für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken. Die Bearbeitung umfasst folgende Tätigkeiten: formelle Gesuchsprüfung durch die Verwaltungspolizei; materielle Gesuchsprüfung auf Bewilligungsfähigkeit anhand der kommunalen Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken; Koordination mit anderen gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen (die Gesuche um Benützung von öffentlichem Grund betreffen fast ausschliesslich den Kirchplatz); Verfassen der Bewilligung bzw. Ablehnung in Verfügungsform; Rechnungsstellung und Inkasso durch die Finanzbuchhaltung.

Die Gebühren sollen die Kosten, die dem Gemeinwesen durch die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung entstanden sind, decken. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Veranstaltungen von politischen Parteien auf eine angemessene Bearbeitungsgebühr verzichtet werden soll. Vielmehr entspricht es dem Prinzip des Kausalabgaberechts, dass für staatliche Leistungen oder besondere Vorteile ein kostendeckendes Entgelt erhoben wird. Daher soll an der Minimalgebühr für die Bewilligung von politischen oder gemeinnützigen Aktionen von Fr. 50.00 festgehalten werden.

Der Stadtrat beschliesst:

Zum Postulat von Ernst Joss (AL) und 10 Mitunterzeichnenden betreffend Bewilligungen und Gebühren wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ✓ alle Mitglieder des Gemeinderates;
- ✓ Sekretariat Gemeinderat;
- Chef Stadtpolizei;
- Leiter Verwaltungspolizei;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 7. Dezember 2015

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am: - 9. Dez. 2015
ar

